

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/11/26 B1047/90

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach - als Zurückziehung der Beschwerde gewerteten - Schreiben des Beschwerdeführers

Rechtssatz

Dem Vorbringen des Einschreiters in zwei Schreiben an den Verfassungsgerichtshof ist zu entnehmen, daß er eine Sachentscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der vorliegenden Rechtssache nicht mehr anstrebt. Der Verfassungsgerichtshof wertet sein Begehren als konkludent zum Ausdruck gebrachte Zurückziehung seiner (ursprünglichen) Eingabe (vgl. VfGH 10.06.88 G196/87).

Entscheidungstexte

B 1047/90
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.1990 B 1047/90

Schlagworte

VfGH / Zurücknahme, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1047.1990

Dokumentnummer

JFR_10098874_90B01047_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at